

## Einführung in das Thema

Sigrid Bürner, Diplompsychologin, Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt

Auch ich darf sie ich darf Sie im Namen des Landesverbandes Frauenberatung Schleswig-Holstein und im Namen der Frauennotrufe zu unserer Fachtagung begrüßen.

Die Frauennotrufe in Schleswig-Holstein - und bundesweit - gibt es nunmehr seit über 30 Jahren. Seither beraten sie Mädchen und Frauen, die vergewaltigt oder in ihrer Kindheit sexuell missbraucht wurden oder von anderen Diskriminierungen aufgrund ihres Geschlechts betroffen sind. Gleichsam setzen sie sich für eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit gegen Gewalt an Frauen und Kindern ein.

Ebenso begleiten die Frauennotrufe Betroffene in Strafverfahren und verfolgen die diesbezügliche Rechtsprechung. Sie betrachten es als eine ihrer Aufgaben, auf Missstände in den Strafverfahren aufmerksam zu machen und dazu beizutragen, die Situation von Betroffenen im Strafverfahren zu verbessern und die Wahrscheinlichkeit einer sekundären Traumatisierung durch die Verfahren selbst zu reduzieren.

Seit der Gründung der Frauennotrufe, Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser hat sich eine Menge verändert: Waren damals die Strafverfahren ausschließlich täterorientiert und die betroffenen Frauen wurden allenfalls „ZeugEn oder SpurenträgEr angesehen, so werden die Betroffenen heute als Opfer mit spezifischen Bedürfnissen wahrgenommen und ihnen wird in der Regel mit Respekt begegnet.

Es wurden zahlreiche Verbesserungen im Opferschutz vorgenommen, zunächst im Opferschutzgesetz von 1986 – hier wurde z.B. erstmals die Möglichkeit der Nebenklage bei Sexualdelikten eingeführt, gefolgt vom Zeugenschutzgesetz 1998 und schließlich den Opferrechtsreformgesetzen aus 2004 und 2009.

1997 wurde die Vergewaltigung in der Ehe auch unter den § 177 StGB gefasst, im Zuge dieser Reform wurden die orale und anale Vergewaltigung der vaginalen Vergewaltigung gleichgesetzt, und durch eine geschlechtsfreie Formulierung des § 177 StGB wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass auch Männer Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen werden können.

Ganz außerhalb dieser juristischen Veränderungen konnten über die Jahrzehnte zum Vorteil der Betroffenen die ja zunächst starken beidseitigen Vorbehalte zwischen den feministischen Beratungseinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden abgebaut werden. Heute herrscht in Schleswig-Holstein vielerorts eine gute Kooperation und gegenseitige Akzeptanz.

Alle diese positiven Veränderungen für die Betroffenen Frauen in den Strafverfahren wären kaum ohne die sogenannte zweite Frauenbewegung und die daraus entstandenen Frauennotrufe, Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser erreicht worden. So sind auch die landesweiten Fachtagungen zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit der heutigen dritten Tagung eine kleine Tradition. Die erste fand 1995 statt, die zweite 2001. Von diesen Tagungen gingen wichtige Impulse aus, mit denen Schleswig-Holstein sich an zahlreichen Verbesserungen für die Situation der Betroffenen beteiligt hat. Ich habe mir die alten Dokumentationen angesehen und konnte erfreut feststellen, dass doch fast alle unserer damaligen Forderungen schließlich auch Umsetzung gefunden haben.

Eine absolute Vorreiterfunktion kommt Schleswig-Holstein in der psychosozialen Prozessbegleitung zu. Seit 1996 gibt es das Zeugenbegleitprogramm, zunächst für Kinder in Missbrauchsverfahren, zwei Jahre später dann auch für erwachsene Betroffene von sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt sowie Stalking. Die Prozessbegleitung hat sich als eine ausgesprochen wirksame Maßnahme des Opferschutzes erwiesen, umso erstaunlicher ist es, dass Schleswig-Holstein bislang das einzige Bundesland, in dem sie systematisch und durch das Justizministerium finanziert angeboten wird. Heute – 17 Jahre später – wird bundesweit von den Frauenberatungsstellen und –notrufen ein Rechtsanspruch zur Prozessbegleitung gefordert.

Ich freue mich, dass die Oberstaatsanwältin Frau Ulrike Stahlmann-Liebelt als Mitkonstrukteurin des Zeugenbegleitprogrammes uns gleich über die psychosoziale Prozessbegleitung berichten wird.

Es gibt also viele positive Entwicklungen – warum dann diese Fachtagung mit diesem ja etwas provokanten Titel?

Seit etwa 1998 herrschte lange Ruhe in der Debatte um den § 177 StGB bzw. Vergewaltigungen. Der Themenschwerpunkt lag vielmehr auf häuslicher Gewalt und auch wenn bekannt ist, dass sexuelle Gewalt sehr häufig auch Bestandteil von häuslicher Gewalt ist, tritt sie doch nur selten im Kontext mit häuslicher Gewalt in Erscheinung.

Eine neue Debatte über Vergewaltigungen wurde u.a. mit dem unsäglichen Verfahren gegen Jörg Kachelmann wieder laut – leider in vielerlei Hinsicht auf sehr unfachliche und unsachliche Art und Weise, die niemandem etwas genützt hat, vor allem nicht den Betroffenen. Als Beraterinnen hörten wir vielfach als einen der ersten Sätze der Frauen, die zu uns kamen: „Aber anzeigen will ich auf keinen Fall“. Verständlich, wenn selbst ein Staatsanwalt damals im öffentlich-rechtlichen Fernsehen ausspricht, was sicher auch viele KollegInnen denken: Ich würde meiner Tochter nach einer Vergewaltigung nicht zu einer Anzeige raten. In Fortbildungen bei der Polizei oder Justiz wird auf die Frage, wer sich denn spontan zu einer Anzeige entscheiden würde, auch nur selten und sehr zögerlich die Hand gehoben – ich selbst würde es mir auch sehr gut überlegen.

Eine Internetbefragung, bei der über 1000 betroffene Frauen teilnahmen – der Titel lautete „Ich habe nicht angezeigt“ – hat unlängst die Ergebnisse der Befragung veröffentlicht: Gründe, nicht anzuzeigen, sind neben emotionalen und psychischen Gründen, wie z.B. Ängsten, das Verfahren aufgrund der Tatfolgen nicht durchstehen zu können, v.a. die ungläubigen, oft bagatellisierenden und den Täter schützenden Reaktionen des sozialen Umfeldes. Zentral ist aber auch das mangelnde Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden, die Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird sowie die Angst vor Mitschuldvorwürfen und leider ist diese auch nicht unberechtigt.

In Deutschland wird etwa jede 7. Frau in ihrem Erwachsenenleben mindestens einmal Opfer einer Vergewaltigung oder schweren sexuellen Nötigung.<sup>i</sup> Die Anzeigequote bei Vergewaltigungen liegt bei nur etwa 5 %. Hinzu kommt, eine bezogen auf die Anzeigen sinkende Verurteilungsquote. Diese liegt bei nur etwa 13 % - Mitte der 80 Jahre lag sie bei 20 %.<sup>ii</sup>

Wir müssen also feststellen, dass Vergewaltigung eine weitgehend nicht sanktionierte Straftat geblieben ist oder schlimmer noch im Vergleich zu den 80er Jahren heute noch seltener sanktioniert wird.

Und wir fragen uns, warum. Dafür mag es viele verschiedene Gründe geben. Wir haben für die heutige Tagung drei Aspekte in den Vordergrund: die Wirksamkeit von Vergewaltigungsmythen, die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen traumatisierter Betroffener und den § 177 an sich und in seiner Auslegung und die in vielen Gebieten Deutschlands fehlende Möglichkeit einer sogenannten anonymen Spurensicherung, d.h. einer Spurensicherung ohne vorherige Anzeigeerstattung.

Nach einer Vergewaltigung sind eine gute medizinische Erstversorgung und eine Spurensicherung von zentraler Bedeutung – nach einer Anzeigeerstattung erfolgt dies selbstverständlich. Was aber überhaupt nicht selbstverständlich ist und bundesweit bislang nicht die Regel, ist das Angebot einer sogenannten anonymen Spurensicherung. Dabei wird auf die Realität reagiert, dass die wenigsten Frauen nach einer Vergewaltigung direkt eine Anzeige erstatten. Sie suchen zunächst einmal Schutz, versuchen „normal“ weiterzuleben oft auch, die Tat zu verdrängen und sind eher geneigt, Spuren die an die Tat erinnern, zu beseitigen. Später dann, wenn sie sich für eine Anzeige entscheiden könnten, sehen sie dann häufig davon ab, eben *weil* keine Spuren gesichert wurden.

Ich freue mich, dass uns heute der Leiter der Gerichtsmedizin in Kiel und Lübeck Herr Prof. Kaatsch mit seiner Kollegin Frau Dr. Judith Feiser über die Möglichkeit der „anonymen Spurensicherung“ berichten werden.

Zu den Vergewaltigungsmythen: Zum Unwort des Jahres 2012 wurde das von Jörg Kachelmann geäußerte „Opferabo“ für Frauen gekürt. Wie die Jury sehr richtig kritisiert, kreierte Jörg Kachelmann hier "einen Wortgebrauch, der gängige Vorurteile in Bezug auf eine Vortäuschung von Vergewaltigungen oder eine Mitschuld der Frauen bestätigt."<sup>iii</sup>

Dass alte und neue Vergewaltigungsmythen auch heute noch wirksam sind, werden wir heute von Frau Professorin Barbara Krahé hören, die dazu forscht und vielleicht eine Idee dazu hat, wie wir diese nachhaltig überwunden werden können – denn das ist uns offensichtlich auch nach etwa 30 Jahren kontinuierlicher Öffentlichkeits- und Fortbildungsarbeit nicht gelungen.

Ein anderes Problem sind der Stress und die Belastung, denen die häufig traumatisierten Betroffenen durch das Verfahren ausgesetzt sind sowie die Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Dass eine Vergewaltigung für viele Betroffene eine traumatisierende Erfahrung ist, ist unstrittig. Dass die Speicherung von Informationen im Gedächtnis während einer Traumatisierung anders ist, als in emotional weniger belastenden Situationen und auch die Möglichkeit des Abrufs dieser Gedächtnisinhalte, findet unseres Erachtens mit zunehmender Traumaforschung viel zu wenig Eingang in die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen von Vergewaltigungsopfern. Zu diesem Thema haben wir Frau Dr. Julia Schellong gewinnen können, mit der Fragestellung, ob die Anforderungen im Strafverfahren und sexuell traumatisierende Erlebnisse überhaupt vereinbar sind.

Im Zentrum unserer Kritik stand und steht auch heute noch der dem § 177 StGB zugrunde liegende Gewaltbegriff: Anders als in anderen europäischen Ländern, setzt das deutsche Strafrecht bei einer Vergewaltigung eine Nötigung des Opfers voraus. Die sexuelle Handlung muss entweder mit Gewalt, mit Drohung mit einem empfindlichen Übel oder aufgrund einer sogenannten schutzlosen Lage erzwungen worden sein. Wird eine sexuelle Handlung „nur“ gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers durchgeführt, so ist dies nach deutschem Recht nicht zwangsläufig strafbar.

Die Rechtsprechung der oberen Gerichte hat die Grenzen immer enger gesetzt, wann eine solche „schutzlose Lage“ anerkannt werden kann. Dabei bleibt die subjektive Sicht der Betroffenen häufig unberücksichtigt, die möglicherweise in der Situation lähmende Angst oder auch Todesangst verspürt und sich genau aus diesen Gründen nicht wehrt.

Deutlich wird dieser Missstand zum Beispiel in einem Urteil des Landgerichts Essen aus dem vergangen Jahr, das in den Medien großes Aufsehen erregte und auch eine Welle des Protests auslöste:

Ein 31jähriger Mann wurde freigesprochen. Er hatte ein 15jähriges Mädchen in seiner Wohnung vergewaltigt, die sich laut Landgericht nicht hinreichend gewehrt habe sondern dem Angeklagten nur einmal verbal mitgeteilt hatte, dass sie den Geschlechtsverkehr nicht wolle. Dieser Widerstand sei

nicht ausreichend gewesen – sie hätte schreien müssen, die Tür sei nicht verschlossen gewesen, sie habe nicht versucht zu fliehen usw. - nein heißt leider eben doch noch lange nicht nein.

Dieser Freispruch entspricht, nach allem was aus der Presse über den Fall zu entnehmen ist, der deutschen Gesetzeslage und Rechtsprechung. Das Urteil sei formaljuristisch richtig – menschlich allerdings problematisch wie manch ein Beitrag dann doch noch hinzufügt.

Wir fragen uns also, ob der § 177 StGB in seiner jetzigen Fassung und Auslegung noch hinreichend ist, um eine angemessene Strafverfolgung zu gewährleisten bzw. welche Änderungen dafür notwendig wären.

Zum § 177 StGB und zur Diskussion von Lösungsansätzen hören wir nachher einen Vortrag von der Staatsanwältin Frau Sabine Kräuter-Stockton. Ich bin darauf sehr gespannt.

Es gibt ein weiteres Thema, das uns umtreibt: Wir haben in den Beratungsstellen zunehmend Klientinnen, die bereits als Kinder durch einen Täter missbraucht wurden, mit dem sie nicht verwandt sind – also z.B. der Partner der Mutter – und diese Missbrauchsbeziehung oft weit in das Erwachsenenleben hineinreicht. Die Betroffenen schaffen es nicht, sich dem Täter zu wiedersetzen, d.h. zu Gewaltanwendungen kommt es meist nicht. So sind diese – wie wir finden - sexuellen Missbrauchshandlungen im Erwachsenenalter Taten scheinbar einvernehmlich und damit nicht strafrechtlich verfolgbar. Wir wollen uns heute damit auseinandersetzen, warum es den Betroffenen so schwer fällt, sich aus derart destruktiven Beziehungen zu lösen und haben dafür Herrn Heinz-Peter Röhr als Referenten gewinnen können. Im Anschluss daran hat sich Rechtsanwältin Frau Birgitta Brunner für eine juristische Einordnung der Problematik bereiterklärt.

Wir werden diese Tagung dokumentieren und die Ergebnisse und ggf. politischen Empfehlungen und Forderungen an das Justizministerium weiterleiten. Aus Erfahrung wissen wir, dass Veränderungen eines langen Atems bedürfen. Aber auch die zunächst als unmöglich angesehenen Forderungen – ich erinnere an die Vergewaltigung in der Ehe – haben schließlich ihren Weg genommen.

Zum Schluss möchte ich der Vorbereitungsgruppe danken. Dazu gehörten meine Kollegin Andrea Langmaack aus Kiel, Dagmar Greif aus Bad Oldesloe und Ursula Heß-Konrad aus Schleswig. Den Löwenanteil der organisatorischen Arbeit hat Angela Hartmann, Koordinatorin unseres Landesverbandes geleistet. Dafür ein großes Dankeschön. Und schließlich danken wir dem Ministerium für Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung für die Förderung der Tagung danken.

i Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Langfassung der Untersuchung von Schröttle und Müller 2004, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

ii Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigungen in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland. Seith, Lovett und Kelly, 2009.

iii